

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertragsgarantie- versicherungen AGB V

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



---

**Gültig ab 1. Januar 2007**  
(Version 1.1/2007)

---

<b>1.</b>	<b>Gegenstand und Umfang der Versicherung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Vertragswahrung</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Haftungszeitraum</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Versicherte Risiken</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Eintritt des Versicherungsfalls</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Entschadigungsvoraussetzungen</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Berechnung der Entschadigung</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Umrechnung von Fremdwahrungsbetragen</b>	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>Auszahlung der Entschadigung</b>	<b>6</b>
<b>10.</b>	<b>Ubergang der Rechte</b>	<b>6</b>
<b>11.</b>	<b>Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung</b>	<b>6</b>
<b>12.</b>	<b>Pflichten der Versicherungsnehmerin</b>	<b>6</b>
<b>13.</b>	<b>Leistungsausschluss</b>	<b>8</b>
<b>14.</b>	<b>Ruckflusse und Ruckzahlung der Entschadigung</b>	<b>8</b>
<b>15.</b>	<b>Pramien</b>	<b>8</b>
<b>16.</b>	<b>Abtretung der Anspruche aus der Versicherung</b>	<b>9</b>
<b>17.</b>	<b>Kundigung der Versicherungspolice</b>	<b>9</b>
<b>18.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

---

Die Allgemeinen Bedingungen für Vertragsgarantieversicherungen (AGB V) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch Besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB V gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung. Der Versicherungsnehmerin werden mit diesen in die Versicherungspolice einbezogenen AGB V und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

---

## **1. Gegenstand und Umfang der Versicherung**

- 1.1 Gegenstand dieser Versicherung ist der in einer Vertragsgarantie festgesetzte Garantiebtrag bis zu dem in der Versicherungspolice für jede einzelne Vertragsgarantie festgelegten Höchstbetrag. Der maximale kumulierte Höchstbetrag für alle versicherten Vertragsgarantien ist auf die Höhe des Auftragswerts beschränkt.
  - 1.2 Umfasst eine Vertragsgarantie eine über den Garantiebtrag hinausgehende Verzinsungspflicht, sind Zinsen im Rahmen des für diese Vertragsgarantie dokumentierten Höchstbetrags nur mitversichert, wenn dies in der Versicherungspolice ausdrücklich vermerkt ist.
  - 1.3 Versichert sind Garantiebträge sowohl aus direkten Vertragsgarantien, die als Bietungs-, Anzahlungs-, Liefer-, Leistungs-, Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsgarantien unmittelbar gegenüber dem ausländischen Schuldner ausgestellt werden, als auch aus indirekten Vertragsgarantien, die zugunsten eines zwischengeschalteten Garanten ausgestellt werden.
  - 1.4 Nicht versichert sind die der Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit einer Vertragsgarantie entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kommissionen und Gebühren der Garantin.
- 

## **2. Vertragswährung**

- 2.1 Vertragswährung der Versicherungspolice ist der Schweizer Franken (CHF), es sei denn, in der Versicherungspolice ist eine andere Vertragswährung vereinbart.
  - 2.2 Prämien und Versicherungsleistungen sind in der Vertragswährung der Versicherungspolice zu zahlen.
- 

## **3. Haftungszeitraum**

- 3.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit Übergabe der Garantieurkunde an den Begünstigten.
- 3.2 Die Haftung endet mit Rückgabe der Garantieurkunde, mit Verfall der Vertragsgarantie oder wenn die Versicherungsnehmerin vom Garantie stellenden Institut aus ihrer Rückhaftung entlassen wird. Bei einer widerrechtlichen Inanspruchnahme der Vertragsgarantie endet der Versicherungsschutz mit der Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs.

- 
- 3.3 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit erklären, dass ihre Haftung für Vertragsgarantien, die bei Zugang dieser Erklärung noch nicht an den Begünstigten übergeben waren, ausgeschlossen ist.
- 3.4 Die Versicherung erlischt mit Haftungsende für alle versicherten Garantiebeträge. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus der Versicherung ohne die gemäss Ziffer 16.1 erforderliche Zustimmung der SERV abgetreten werden.
- 

#### **4. Versicherte Risiken**

##### **4.1 Politisches Risiko**

4.1.1. Versichert ist das Risiko, dass der Begünstigte die Vertragsgarantie infolge von politischen Gründen im Ausland in Anspruch nimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vertragsgarantie rechtmässig in Anspruch genommen wird, weil die Versicherungsnehmerin ihre Vertragspflichten unmittelbar infolge politischer Ursachen nicht erfüllen kann.

4.1.2. Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland sowie inländische staatliche Massnahmen (Ausfuhrverbote).

##### **4.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium**

4.2.1. Versichert ist das Risiko, dass der Begünstigte die Vertragsgarantie in Anspruch nimmt, weil der Versicherungsnehmerin die Vertragserfüllung infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs unzumutbar ist.

4.2.2. Ein Zahlungsmoratorium verursacht die Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung, wenn dem ausländischen Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.

##### **4.3 Höhere Gewalt**

4.3.1. Versichert ist das Risiko, dass der Begünstigte die Vertragsgarantie in Anspruch nimmt, weil unmittelbar infolge höherer Gewalt die Vertragserfüllung verunmöglicht wird oder der Versicherungsnehmerin nicht mehr zumutbar ist.

4.3.2. Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.

4.3.3. Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzuschliessen.

##### **4.4 Wirtschaftliche Risiken**

- 
- 4.4.1. Versichert ist das Risiko, dass der Begünstigte die Vertragsgarantie widerrechtlich in Anspruch nimmt (unfair calling).
- 4.4.2. Die Haftung der SERV setzt für diesen Fall voraus, dass der Versicherungsnehmerin ein fälliger und rechtlich durchsetzbarer Rückzahlungsanspruch gegenüber dem ausländischen Schuldner zusteht.
- 

## **5. Eintritt des Versicherungsfalls**

- 5.1 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Vertragsgarantie aufgrund eines versicherten Risikos in Anspruch genommen wird, die Ausbezahlung des versicherten Garantiebetrages an den Begünstigten erfolgt und innerhalb einer Karenzfrist von 3 Monaten seit Ausbezahlung des Garantiebetrags keine Rückzahlung geleistet wurde.
- 

## **6. Entschädigungsvoraussetzungen**

- 6.1 Ein Entschädigungsgesuch ist schriftlich mit vollständiger Einreichung aller für die Feststellung des eingetretenen Schadens erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- 6.2 Die Versicherungsnehmerin hat den Verlust des versicherten Garantiebetrages und den Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Risiko und dem eingetretenen Schaden auf eigene Kosten nachzuweisen.
- 6.3 Wird im Falle einer nach Ziffer 4.4.1 versicherten widerrechtlichen Inanspruchnahme der Vertragsgarantie das Bestehen eines Rückzahlungsanspruchs vom ausländischen Schuldner nicht anerkannt, kann die SERV verlangen, dass die Versicherungsnehmerin den Nachweis über den Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit des Rückzahlungsanspruchs durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbringt.
- 

## **7. Berechnung der Entschädigung**

- 7.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Garantiebeträge unter Berücksichtigung aller vom ausländischen Schuldner geleisteten Zahlungen fest.
- 7.2 Zahlungen eines Garanten, Bürgen oder Dritten sowie sonstige Vermögensvorteile, welche die Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalls erlangt, werden schadenmindernd angerechnet.
- 7.3 Der verbleibende versicherte Garantiebetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.
- 

## **8. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen**

- 8.1 Die Umrechnung eines zu entschädigenden Fremdwährungsgarantiebetrages erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles (Entschädigungskurs).
- 8.2 Der Entschädigungskurs ist auf die Höhe des Prämienkurses beschränkt, es sei denn, die Aufhebung dieser Kurslimitierung ist auf Antrag der Versicherungsnehmerin gegen Prämienaufschlag in der Versicherungspolice dokumentiert.

---

8.3 Der für die Prämienberechnung massgebliche Umrechnungskurs (Prämienkurs) ist der Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage vor endgültiger Entscheidung der SERV über den Versicherungsantrag.

8.4 Rückflüsse in Fremdwährung werden zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Zahlungseingangs bei der Versicherungsnehmerin umgerechnet.

---

## **9. Auszahlung der Entschädigung**

9.1 Die Entschädigung wird innerhalb von dreissig Tagen seit schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls durch die SERV ausbezahlt.

9.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten der Versicherungsnehmerin.

---

## **10. Übergang der Rechte**

10.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen allfällige Forderungen gegen den ausländischen Schuldner und hierfür gestellte Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.

10.2 Die Versicherungsnehmerin hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.

10.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

---

## **11. Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung**

11.1 Die Versicherungsnehmerin bleibt unabhängig vom Übergang der Rechte für die Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.

11.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen der Versicherungsnehmerin, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.

11.3 Die SERV kann sich im Einzelfall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag schriftlich zugestimmt hat.

---

## **12. Pflichten der Versicherungsnehmerin**

12.1 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen, die für die Entscheidung über den Abschluss der Versicherung erheblich sind, muss sie der SERV unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 
- 12.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen beim Abschluss oder bei der Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.
  - 12.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf die Versicherungsnehmerin bei der Abwicklung des Exportgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen.
  - 12.4 Wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalles hat die Versicherungsnehmerin umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner sich mehr als 1 Monat in Verzug befindet, ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Schuldners oder Garanten vorliegen.
  - 12.5 Die Versicherungsnehmerin darf Vertragsgarantien nicht ohne schriftliche Zustimmung der SERV stellen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.
  - 12.6 Die Versicherungsnehmerin hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Dies schliesst im Falle einer erkennbar rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme die unverzügliche Einleitung vorsorglicher Rechtsschutzmassnahmen zur Verhinderung der Ausbezahlung des Garantiebetrages an den Begünstigten ein. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen.
  - 12.7 Im Versicherungsfall hat die Versicherungsnehmerin Einreden oder Einwendungen, die vom ausländischen Schuldner im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Vertragsgarantie bekannt oder gegen den im Falle der widerrechtlichen Ziehung geltend gemachten Rückzahlungsanspruch erhoben werden, der SERV schriftlich anzuzeigen.
  - 12.8 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Vertragsgarantieversicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
  - 12.9 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Vertragsgarantieversicherung von Bedeutung sein können.
  - 12.10 Die Versicherungsnehmerin ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität des ausländischen Schuldners oder Garanten erlangt.

---

### **13. Leistungsausschluss**

- 13.1 Bei Verletzung von Pflichten, die der Versicherungsnehmerin durch die Versicherungspolice einschliesslich der einbezogenen AGB V, das SERVG oder die SERV-V auferlegt sind, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemässigem Verhalten der Versicherungsnehmerin nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entweder entstanden ist oder einzutreten droht.
- 13.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 13.3 Bei Verzug mit der Prämienzahlung ist die Leistung für Versicherungsfälle ausgeschlossen, bei denen sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat.
- 13.4 Die SERV kann von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrages gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 13.5 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen der Versicherungsnehmerin begründet werden, bleiben unberührt.

---

### **14. Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung**

- 14.1 Die Versicherungsnehmerin hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen. Beteiligungsfähige Rechtsverfolgungskosten kann die Versicherungsnehmerin von den erzielten Rückflüssen in Abzug bringen.
- 14.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.
- 14.3 Der Rückzahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 14.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 14.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

---

### **15. Prämien**

- 15.1 Die Versicherungsprämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

---

**16. Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung**

- 16.1 Die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 16.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und der Versicherungsnehmerin bleiben von der Abtretung unberührt.

---

**17. Kündigung der Versicherungspolice**

- 17.1 Die SERV kann die Versicherungspolice kündigen, wenn
- 17.1.1. die Versicherungsnehmerin wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 17.1.2. die Versicherungsnehmerin Pflichten aus der Versicherungspolice in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.
- 17.2 Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungspolice ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

---

**18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Versicherungspolice bedürfen der Schriftform.
- 18.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind schriftlich an den Sitz der SERV in Zürich zu richten.